

Internationales Handelsrecht

Arbeitspapier

Internationales Vertragsrecht I - Bestimmung des Vertragsstatuts

A. Schrifttum

Lehrbücher: Ahrens² Teil 2; Gildeggen/Willburger⁴ S. 5 - 27; v. Bar IPR II § 4; v. Hoffmann/Thorn IPR⁹ § 10 Rn. 22 - 101; Junker § 15; Kegel/Schurig IPR⁹ § 18 I; Kropholler IPR⁶ § 52; Rauscher IPR⁴ Rn. 1134 - 1183; Ring/Olsen-Ring Rz. 185-212; Siehr §§ 22, 24.

Zur Vertiefung: Döser, Einführung in die Gestaltung internationaler Wirtschaftsverträge, JuS 2000, 246 – 254, 456 – 459, 663 – 666, 773 - 778, 1178 – 1183, JuS 2001, 40 – 42; Althammer, Grundsatzfragen des Internationalen Schuldvertragsrechts, JA 2008, 772; Leible/Lehmann, Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), RIW 2008, 528; R. Wagner, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anwendbare Recht (Rom-I-Verordnung), IPRax 2008, 377; Martiny, Neues deutsches internationales Vertragsrecht, RIW 2009, 737-752; ders., Neuanfang im Europäischen Internationalen Vertragsrecht mit der Rom I-Verordnung, ZEuP 2010, 747 – 782; Magnus, Die Rom I-Verordnung, IPRax 2010, 1 - 27; Neubert, Die objektiven Anknüpfungen von Schuldverträgen gem. Art. 4 Rom I-Verordnung, EWS 2011, 369-380; Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht⁷ (2010); Schilling, Materielles Einheitsrecht und Europäisches Schuldvertrags-IPR, EuZW 2011, 776-781; Staudinger/Steinrötter, Europäisches Internationales Privatrecht : die Rom-Verordnungen, Juristische Arbeitsblätter 2011, 241-248; Hoffmann/Stegemann, Die Parteiautonomie im internationalen Schuldvertragsrecht, JuS 2013, 207-210; Martiny, Europäisches Internationales Schuldrecht - Kampf um Kohärenz und Weiterentwicklung, ZEuP 2013, 838 – 869; ders., Europäisches Internationales Schuldrecht, in: Beichelt/Choluj/Rowe/Wagener (Hrsg.), Europa-Studien – Eine Einführung, 2013, S. 313.

Fallbearbeitung: Berger, Eine Düngemittelanlage für China, JuS 1999, 1091 - 1097; Hay/Köster, Gewagte Spekulationen im Ausland, JuS 1998, 526 – 531; dies. Jura 1998, 535 – 538; Witz/Schweitzer JuS 1994, 319 – 324; Kiel JA 2000, 204 - 210

B. Fälle**Fall 1: „Cadmium-Muscheln“**

Ein deutscher Fischimporteur kauft bei der in der Schweiz ansässigen Exporteur neuseeländische Muscheln. Der verlangt Kl. Zahlung des Kaufpreises. Die Bekl. beruft sich demgegenüber auf Vertragsaufhebung wegen wesentlicher Vertragsverletzung, weil die Muscheln mangelhaft und von der zuständigen Behörde beanstandet worden seien. (nach BGH 8.3.1995, NJW 1995, 2099 = IPRax 1996, 29 m. Aufs. *Schlechtriem* (12) = JuS 1996, 175 Bericht *Hohloch*)

Fall 2: „Raubüberfall in Süditalien“

Ein deutscher Exporteur transportiert Waren nach Italien. Dort wird der Fahrer überfallen. Streitig ist, ob der Verlust der Ware grobfahrlässig war. (BGH 13.11.1997, NJW-RR 1998, 896 = JuS 1998, 846)

Fall 3: „Streit um das Einkaufszentrum“

Die Kl. und die Bekl., diese eine AG italienischen Rechts mit Sitz in Mailand, waren Parteien eines Bauvertrages aus Anlass der Errichtung eines Einkaufszentrums und Bürogebäudes Deutschland. Die Bekl. hatte die Kl. als ihre Subunternehmerin mit der Ausführung dabei anfallender Arbeiten beauftragt. Welches Recht ist mangels Rechtswahl auf den Bauvertrag anzuwenden? (BGH 25.2.1999, NJW 1999, 2442 = JuS 2000, 90 Bericht *Hohloch*)

Fall 4: „Der Vergleich“

Ein französischer Unternehmer übertrug dem deutschen Händler den Vertrieb für ein Computerprogramm in Deutschland. Als maßgebliches Recht wurde das deutsche vereinbart. Nach einem Streit schlossen die französischen Anwälte beider Parteien in Paris einen Vergleich, in dem es u.a. hieß „Die vorliegende Urkunde stellt einen Vergleich i.S. der Art. 2044 ff. des Code civil dar.“ (BGH 19.1.2000, NJW 2000, 1002 = JZ 2000, 1115 Anm. *Sandrock* = JuS 2000, 1228 Bericht *Hohloch*)

Fall 5: „Der Treuhänder“

Der in Deutschland lebende Spanier López erhält 300.000 DM, damit er treuhänderisch Gesellschaftsanteile an einer polnischen GmbH für seinen Auftraggeber erwirbt. Welches Recht gilt für den Treuhandvertrag? (BGH 4.11.2004, RIW 2005, 144 = JuS 2005, 268 Bericht *Hohloch*)

C. Zur Bestimmung des Vertragsstatuts**1. Maßgebliche Vorschriften****a) Materielles Einheitsrecht**

Materielles Einheitsrecht hat - soweit es anwendbar ist und reicht - Vorrang (Art. 3 Nr. 2 EGBGB). Dazu gehört z.B. für internationale Warenkäufe die CISG. Danach richtet sich dann Gewährleistung für den vertragsmäßigen Zustand der Ware (s. Fall 1 - Cadmium-Muscheln). Das gleiche gilt etwa für die Haftung bei Straßentransporten nach der CMR (dazu Fall 2 - Raubüberfall in Süditalien). Es regelt die Verpflichtungen der Parteien. Beim Handelskauf ist also das CISG vorrangig zu beachten (vgl. Art. 25 I Rom I-VO). Das europäische und nationale IPR ist nur noch für die Lückenfüllung heranzuziehen (vgl. Art. 7 CISG). Ob und in welchem Umfang eine Lücke besteht, ist nach dem jeweiligen Einheitsrecht zu prüfen.

b) Regeln des internationalen Vertragsrechts**aa) Bisheriges deutsches Internationales Vertragsrecht**

Die inzwischen aufgehobenen Art. 27-37 EGBGB waren (mit Ausnahme von Art. 29a EGBGB) die Umsetzung des Europäischen Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ; BGBl. 1986 II S. 809). Das EVÜ war nicht direkt anzuwenden (Art. 2 ZustG v. 25.7.1986). Doch ist wegen der staatsvertraglichen Herkunft eine einheitliche Auslegung der Art. 27 ff. EGBGB anzustreben (Art. 36 EGBGB). Folglich waren die Begriffe autonom, also nicht unter Bezugnahme auf eine nationale Rechtsordnung auszulegen. Eine Auslegungszuständigkeit des EuGH besteht erst seit 1.8.2004.

bb) Rom I-VO

Für ab dem 17.12.2009 abgeschlossene Verträge gilt die **Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I)** vom 17.6.2008.

c) Sonderregeln für einzelne Materien

Sonderregeln bestehen für einzelne Aspekte (insbes. Art. 46b EGBGB) sowie für einzelne Vertragsverhältnisse (z. B. Art. 46b III EGBGB). Die Art. 3 ff. Rom I-VO sind auf einzelne, gesetzlich ausgenommene Materien nicht anzuwenden, so auf Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks und anderen Inhaber- oder Orderpapieren (Art. 1 II lit. d Rom I-VO; hier greifen insbes. WG und SchG ein). Ferner nicht auf das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen sowie die Stellvertretung; erfasst wird aber das Grundverhältnis, etwa ein Auftrag). Versicherungsverträge, die in der EU belegene Risiken decken, unterliegen grundsätzlich der auf Richtlinien zurückgehenden Sonderregelung in Art. 7 Rom I-VO. Nur Rückversicherungsverträge werden von den allgemeinen Vorschriften der Art. 3 ff. Rom I-VO erfasst (Art. 7 I 2 Rom I-VO).

d) Teilfragen wie die Geschäftsfähigkeit (Art. 7, 12 EGBGB) und die Form (Art. 11 Rom I-VO) sind gesondert anzuknüpfen. Auch für die gesetzlich nicht näher geregelte Stellvertretung gilt eine gesonderte Anknüpfung.

2. Rechtswahl

a) Freie Rechtswahl

Der (Haupt-)Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Sachrecht (Art. 3 I 1 Rom I-VO). Es herrscht Parteiautonomie. Auch ein neutrales Recht ohne Bezug zum Sachverhalt kann gewählt werden. Mit Ausnahme des Art. 3 III Rom I-VO handelt es sich bei der Rechtswahl nicht nur um eine materiellrechtliche Verweisung im Rahmen der lex causae und der Privatautonomie, sondern um eine kollisionsrechtliche Verweisung. Gewählt wird eine Rechtsordnung, grundsätzlich mit ihren dispositiven und nichtdispositiven Normen.

b) Art der Rechtswahl

aa) Die Rechtswahl muß **ausdrücklich** sein oder sich eindeutig (früher nur: mit hinreichender Sicherheit) aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den (konkreten) Umständen des Falles ergeben (**konkludente Rechtswahl**, Art. 3 I 2 Rom I-VO). Eine stillschweigende Rechtswahl entnimmt man vor allem Schieds- und ausschließlichen Gerichtsstandsklauseln, dem Prozeßverhalten der Parteien, der Vertragsgestaltung – insbes. der Bezugnahme auf eine nationale Rechtsordnung (Fall 4) -, einer Erfüllungsortvereinbarung sowie der früheren Vertragspraxis der Parteien. Eine bloß hypothetische (mutmaßliche) Rechtswahl genügt nicht.

bb) Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen (**teilweise Rechtswahl**, Art. 3 I 3 Rom I-VO).

cc) Eine **Änderung der Rechtswahl** ist möglich: Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag einem anderen Recht unterliegen soll als dem, das zuvor auf Grund einer früheren Rechtswahl oder einer objektiven Anknüpfung für ihn maßgebend war (Art. 3 II Rom I-VO). Die nachträgliche Rechtswahl wirkt regelmäßig ex tunc (a.A. ex nunc).

c) Zustandekommen der Rechtswahl

Die Rechtswahl ist ein vom Hauptvertrag unabhängiger, eigenständiger kollisionsrechtlicher Vertrag und muß gültig sein. Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Art. 10, 11 und Art. 13 anzuwenden (Art. 3 V Rom I-VO). Das Zustandekommen der formlos möglichen Rechtswahl unterliegt daher – sozusagen im Vorgriff – dem Vertragsstatut.

3. Objektive Anknüpfung nach der Rom I-VO

a) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht nach Art. 4 Rom I-VO

Die **objektive Bestimmung** des auf das vertragliche Schuldverhältnis anwendbaren Rechts regelt Art. 4 Rom I-VO. Vorrangige Bestimmungen für Beförderungsverträge (Art. 5), für Verbraucherverträge (Art. 6), für Versicherungsverträge (Art. 7) und für Individualarbeitsverträge (Art. 8) zu beachten. Diese Sonderregeln sind vor Art. 4 zu prüfen.

Die objektive Bestimmung des Vertragsstatuts beginnt mit der Frage, ob sich das betroffene vertragliche Schuldverhältnis unter einen der in Art. 4 I Rom I-VO **genannten Vertragstypen** subsumieren lässt. Ausnahmsweise ist nach Art. 4 III dennoch nicht das durch Art. 4 I bezeichnete Recht anzuwenden, wenn, dass der Vertrag eine „offensichtlich engere Verbindung“ zu einem anderen Staat aufweist.

Lässt sich das vertragliche Schuldverhältnis nicht unter einen Vertragstyp des Art. 4 I Rom I-VO subsumieren – sei es, dass es mehreren in Art. 4 I genannten Vertragsarten zugeordnet werden kann bzw. aus mehreren Vertragstypen zusammengesetzt ist, sei es, dass es überhaupt nicht erfasst wird –, so ist nach Art. 4 II auf die **charakteristische Leistung** abzustellen. Lässt sich auch eine charakteristische Leistung nicht bestimmen, so ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist, Art. 4 IV.

b) Anknüpfung einzelner Vertragstypen, Art. 4 I Rom I-VO

aa) **Kaufverträge über bewegliche Sachen** unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 I lit. a Rom I-VO). Der gewöhnliche Aufenthalt wird in Art. 19 genauer definiert. Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, Art. 19 III. Der Begriff „Verkauf beweglicher Sachen“ ist wie derjenige in Art. 5 EuGVVO auszulegen.

Kollisionsrechtlich gesondert behandelt werden in **Versteigerungen geschlossene Kaufverträge**, Art. 4 I lit. g Rom I-VO. **Kaufverträge über Immobilien** richten sich nach dem Belegenheitsrecht, Art. 4 I lit. c. Für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern geht Art. 6 vor.

Bei **Time-Sharing-Verträgen**, die eine Teilzeitnutzung bzw. ein Ferienwohnrecht an einer Immobilie einräumen, kommt es auf die jeweilige Gestaltung an. Führt der Vertrag zum Erwerb von dinglichen oder obligatorischen Rechten (Miteigentum oder Mitnutzungsrechte) an einer Immobilie so gilt die *lex rei sitae*. Verträge, die hingegen Mitgliedschaftsrechte an Gesellschaften einräumen, unterliegen dagegen dem Gesellschaftsstatut. Zu beachten ist die Verbraucherschutzregelung nach Art. 46b EGBGB.

bb) Der gewöhnliche Aufenthalt des Dienstleisters bestimmt nach Art. 4 I lit. b Rom I-VO das auf den **Dienstleistungsvertrag** anwendbare Recht. Das gilt auch für den Bauvertrag (Fall 3). Der Begriff „Erbringung von Dienstleistungen“ ist wie in der EuGVO auszulegen. Für Verbraucherverträge ist das anwendbare Recht vorrangig nach Art. 6 zu bestimmen. Hiervon ausgenommen sind nach Art. 6 IV lit. a Verträge über Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers zu erbringen sind. Solche Dienstleistungsverträge fallen unter Art. 4 I lit. b. Franchise- und Vertriebsverträge werden zwar als Dienstleistungsverträge angesehen, unterliegen aber besonderen Regeln.

cc) Dem Recht des Belegenheitsortes (*lex rei sitae*) unterliegen nach Art. 4 I lit. c Rom I-VO Verträge, die ein **dingliches Recht** an einer **unbeweglichen Sache** zum Gegenstand haben sowie **Miet- und Pachtverträge** über unbewegliche Sachen. Ausgenommen von der Anknüpfung an das Recht des Belegenheitsortes sind gewisse **kurzfristige Gebrauchsüberlassungsverträge** nach Art. 4 I lit. d (ähnlich Art. 24 Nr. 1 S. 2 Brüssel Ia-VO). Vorausgesetzt wird, dass beide Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben und der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist.

dd) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen in einer **Versteigerung** unterliegen dem Recht des Versteigerungsortes, Art. 4 I lit. g Rom I-VO. Für Versteigerungen, die zum Abschluss eines Verbrauchervertrags führen, gilt Art. 6. Das CISG ist hingegen nach seinem Art. 2 lit. b bei Versteigerungen nicht anwendbar. Unter Versteigerungen sind auch **Online-Versteigerungen** zu verstehen. Da bei diesen der Ort der Versteigerung jedoch nicht bestimmt werden kann, nimmt Art. 4 I lit. g a.E. diese Versteigerungen aus. Für Onlineversteigerungen gilt daher die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verkäufers (Art. 4 I lit. a). Können hingegen in einer Versteigerung Gebote nicht nur durch Anwesende, sondern auch per Post oder Telefon abgegeben werden, ist dennoch der Ort der Versteigerung bestimmbar und Art. 4 I lit. g greift.

ee) Eine Sonderregelung für innerhalb eines **multilateralen Systems geschlossene Verträge** trifft Art. 4 I lit. h Rom I-VO. Gemeint sind insbes. „geregelte Märkte“, i.S. des Art. 4 I Nr. 14 MiFID (RL 2004/39/EG vom 21. April 2004) und „multilaterale Handelssysteme“, definiert in Art. 4 I Nr. 15 MiFID. Erfasst werden Börsengeschäfte, und zwar sowohl „klassische Börsen“ mit Parketthandel als auch elektronische Handelsplattformen. In diesen multilateralen Systemen müssen zudem Finanzinstrumente i.S.v. Art. 4 I Nr. 17 MiFID gehandelt werden. Anwendbar ist das „Recht des Systems“. Dies führt für regulierte Märkte idR zum Recht des Staates, der die Aufsicht über das betreffende System führt. Dies deckt sich regelmäßig mit dem Recht des Börsenplatzes.

c) Anknüpfung an die charakteristische Leistung, Art. 4 II Rom I-VO

aa) Die Anknüpfung an die charakteristische Leistung ist **subsidiär**. Erfasst werden Verträge, die sich nicht ausschließlich unter einen Vertragstyp nach Abs. 1 subsumieren lassen, sei es, dass der in Frage stehende Vertrag dort gar nicht genannt wird, sei es, dass er Elemente mehrerer der in Abs. 1 genannten Vertragstypen aufweist. Die charakteristische Leistung wird im Einzelfall für das konkrete Vertragsverhältnis bestimmt. Charakteristisch ist im Allgemeinen die Nichtgeldleistung, da sie den jeweiligen Vertragstyp von anderen unterscheidet und wenn ihr eine **reine Zahlungsverpflichtung** der anderen Partei gegenübersteht. Dies gilt etwa für die Leistung des Vermieters, Schenkers oder Bürgen. Beim Darlehen kommt es auf den Darlehensgeber an, da dieser das Kapital zur Verfügung stellt und das Risiko der Uneinbringlichkeit trägt.

bb) Bei komplexeren Verträgen, die aus einem Bündel von Leistungen bestehen, hat eine Schwerpunktbildung zu erfolgen. Eine Aufspaltung des Vertrags in mehrere Teile und deren separate Anknüpfung (*dépeçage*) ist im Rahmen der objektiven Anknüpfung nicht möglich.

ee) Unter Art. 4 II Rom I-VO fallen insbesondere Verträge in Bezug auf **geistiges Eigentum**, d. h. reine Lizenzverträge und Verlagsverträge. Ausschlaggebend ist die charakteristische Leistung. Diese wird in der Regel diejenige Partei erbringen, welche sich zur Übertragung des Immaterialgüterrechts verpflichtet. Beim Verlagsvertrag hingegen erbringt diejenige Vertragspartei die charakteristische Leistung, die das Werk herstellt und vermarktet, d.h. der Verleger. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, ist Art. 19 heranzuziehen.

d) Ausweichklausel, Art. 4 III Rom I-VO

Die Ausweichklausel ermöglicht eine gewisse **Flexibilität**. Besteht eine **offensichtlich engere Verbindung** zum Recht eines anderen Staates, so ist nicht das durch Art. 4 I oder II Rom I-VO berufene Recht anzuwenden, sondern das Recht des Staates, zu dem die offensichtlich engere Verbindung besteht. Die Vorschrift ist Art. 4 III Rom II-VO nachgebildet und als **Ausnahmevorschrift** eng auszulegen. Beispielsweise kann man **akzessorische Schuldverhältnisse**, die zwischen denselben Parteien geschlossen wurden, dem Recht der Hauptforderung unterstellen.

Die zu berücksichtigenden Umstände sind im Einzelnen umstritten. Str. ist, ob der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien in einem anderen Land als dem, auf den eine der Vermutungen hinweist, für die engere Verbindung ausreicht. Umstände wie Abschlussort, Vertragssprache und Währung sind nur Äußerlichkeiten. Für einen Treuhandvertrag, nach dem ausländische Gesellschaftsanteile zu erwerben sind, genügen die Bezüge zum Gesellschaftsstatut nicht. Die charakteristische Leistung bleibt maßgeblich; es gilt das deutsche Recht des Aufenthaltsorts des Treuhänders (Fall 5).

e) Anknüpfung an die engste Verbindung, Art. 4 IV Rom I-VO

Lässt sich auch eine **charakteristische Leistung nicht bestimmen**, so ist nach Art. 4 IV Rom I-VO das Recht anzuwenden, mit dem der Vertrag **die engste Verbindung** aufweist. Standardbeispiel für einen solchen Vertrag ist der Tauschvertrag. Bei der Bestimmung der engsten Verbindung kann u.a. berücksichtigt werden, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem oder mehreren anderen Verträgen steht (akzessorische Anknüpfung). Ausschlaggebend bleibt jedoch eine Gesamtbetrachtung, in die sämtliche Umstände des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung mit einbezogen werden, etwa der Ort des Vertragsschlusses oder die Vertragssprache. In zeitlicher Hinsicht kommt es wohl auf die engste Verbindung bei Vertragsschluss an, obgleich Art. 4 IV dies nicht ausdrücklich anordnet (Arg. Art. 19 III).

4. Rück- und Weiterverweisung sind für Schuldverträge nicht zu beachten (Art. 20 Rom I-VO).

D. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für vertragliche Schuldverhältnisse richtet sich insbes. nach der Brüssel Ia-VO (früher EuGVO) bzw. nach dem LugÜ nF. Die internationale (nicht aber schon die örtliche) Zuständigkeit ergibt sich hier aus Art. 4 Brüssel Ia-VO bzw. Art. 2 I LugÜ iVm. Art. 1 LugÜ. Besonderheiten ergeben sich aus der Erfüllungsortzuständigkeit (Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO, Art. 5 Nr. 1 LugÜ, nunmehr einheitlich geregelt), der Zuständigkeit in Verbrauchersachen (Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO, Art. 15 ff. LugÜ), der ausschließlichen Zuständigkeit (Art. 24 Brüssel Ia-VO, Art. 22 LugÜ) und Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 ff. Brüssel Ia-VO; Art. 23 ff. LugÜ). Außerhalb des Anwendungsbereiches der Staatsverträge gelten die allgemeinen Regeln über die internationale Zuständigkeit des unvereinheitlichten Rechts, vgl. insbes. §§ 12 ff, 29 ZPO.